

Geschäftsordnung des Ehmken Hoff e.V.

1. Teil

§1 Geltungsbereich

- (1) Der Ehmken Hoff e.V. gibt sich zur Durchführung seiner Arbeit (Versammlungen, Sitzungen, Tagungen) diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Zusammenkünfte sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Gremien kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- (2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Arbeitsgruppen (AGs) sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Der / Die Vorsitzende (Versammlungsleiter/in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und seiner / ihrer satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin persönlich betreffen.
- (3) Der/Die Versammlungsleiter/in kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der/Die Versammlungsleiter/in oder dessen/deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der/Die Versammlungsleiter/in gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der/die Versammlungsleiter/in kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner / die Vorrednerin geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der/Die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 6 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können alle Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Organs zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Die Versammlungsleitung muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die Versammlungsleitung angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anders, sind die Wahlen grundsätzlich offen, in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt den/die Wahlleiter/in, der/die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin hat.
- (5) Die Prüfung des/der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatin auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung deren/dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der AGs während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 11 Protokolle

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzusenden. Sie sind vom Protokollführer und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

2. Teil

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand unterstützt und fördert das „Kulturgut Ehmken Hoff“ im Sinne der Vereinssatzung. Diese kommt besonders durch ihre Aufgabenverteilung zum Ausdruck.
- (2) Laut § 12 der Satzung besteht der Vorstand aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und mindestens 4, höchstens 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Aufgabenverteilung im Vorstand :
 - Vorstandsvorsitz
 - Stellvertretender Vorstandsvorsitz
 - Kassenwart
 - Schriftführung
 - Pressearbeit und Werbung
 - Veranstaltungen / -Kontakt & Organisation nach innen und außen
 - Haustechnik mit regelmäßigem Kontakt zur Stiftung
 - Haus und Hof mit regelmäßigem Kontakt zur Stiftung
 - Arbeitsgruppen / -Kontakt, Vernetzung u. Bindeglied zum Vereinsvorstand
 - Digitale Kommunikation /Technik und Administration
 - Stiftung / -Kontakt u. genereller Informationsaustausch der Vorstände
- (4) Personalunionen sind laut Satzung möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

3. Teil

§ 13 Arbeitsgruppen (AGs)

- 1) Innerhalb des Vereins gibt es unterschiedliche AGs für verschiedene Aktivitäten. Die AGs sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von AGs beschließen. Sie dürfen dem Stiftungszweck und dem Vereinszweck nicht zuwider laufen.
- 2) Jede AG wählt für die Dauer von zwei Jahren einen AG-Sprecher und eine Vertretung. Der Vorstand bestätigt diese Wahl durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Sitzung der AG-Sprecher*Innen und deren Vertretung ein, auf der die bevorstehenden Ziele und das zurückliegende Ergebnis der einzelnen AGs besprochen wird.

4. Teil

§ 14 Beiträge

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie ggf. die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Der Jahresbeitrag für Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder Familien insgesamt beträgt 18,00 €, für Einzelmitglieder 12,00 €, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied im Verein ist.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) AGs können auf Beschluss der Gruppenversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Gruppenbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben, die das Regelbudget übersteigen.

§ 15 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt eventuelle Umlagen.

§ 16 Vereinskonto

IBAN DE48 2915 2670 0012 3994 40 Kreditinstitut Kreissparkasse Verden
oder

IBAN DE62 2569 1633 5821 1594 00 Kreditinstitut Volksbank Niedersachsen-Mitte eG

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 17 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am __13.06.2022__ in __Dörverden, Kochs Hof__ beschlossen.